

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1043/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 11.10.2025 einen Beitrag mit der Überschrift „Großvater aus [Name Stadt] muss hinter Gitter“. Darin heißt es, ein 62-Jähriger sei zu drei Jahren und drei Monaten Haft verurteilt worden. Er solle unter anderem seine Enkeltochter sexuell missbraucht und kinderpornografische Aufnahmen von ihr gemacht haben, während sie schlief.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert den letzten Absatz des Textes. Dort heißt es:

„Weil das mittlerweile sieben Jahre alte Kind noch zu klein ist, um zu verstehen, was genau passiert ist, halten sich die psychischen Folgen für das Mädchen momentan in Grenzen. ‚Wie das langfristig aussehen wird, lässt sich derzeit nicht sagen‘, so die RichterIn.“

Auch wenn der Leser im letzten Satz erfahre, dass es sich hier um die Meinung einer RichterIn handeln könnte, sei der direkte Bezug zum Satz vorher nicht unbedingt gegeben. Er sei nicht dieser Meinung, schreibt der Beschwerdeführer. Abgesehen davon sehe er aber in dieser Darstellung die Gefahr, dass sie bei potenziellen Tätern die Hemmschwelle zu Übergriffen verkleinern könnte.

III. Für die Beschwerdegegnerin antwortet der stellvertretende Chefredakteur. Er teilt mit, dass die Beschwerde unbegründet sei. Die beanstandete Passage beziehe sich auf die abschließende Bewertung der zuständigen Richterin, die zusammenfassend ausgeführt habe, die Eltern hätten in der Verhandlung angegeben, das Kind sei derzeit noch zu jung, um das Geschehen vollständig zu verstehen, und die psychischen Belastungen hielten sich aktuell in Grenzen.

Die Redaktion habe bedauerlicherweise nicht eindeutig genug kenntlich gemacht, dass es sich hierbei um die richterliche Schlussfolgerung handele. Allerdings stelle das unmittelbar anschließende wörtliche Zitat der Richterin klar, dass die Passage deren Einschätzung wiedergebe und der Autor keine eigenen Mutmaßungen äußere.

Weiter führt er aus, die Passage beschreibe lediglich den gegenwärtigen Zustand des Kindes und enthalte ausdrücklich keine Aussage über langfristige Folgen. Die Richterin habe selbst betont, dass eine Prognose über die weitere Entwicklung derzeit nicht möglich sei. Daher werde weder behauptet, ein siebenjähriges Kind sei generell zu jung, um psychische Schäden aus einem Missbrauch davonzutragen, noch werde das Tatgeschehen verharmlost.

Der stellvertretende Chefredakteur erklärt zudem, der Beschwerdeführer habe parallel eine wortgleiche Beanstandung an die Redaktion gerichtet und daraufhin eine ausführliche Antwort erhalten. In dieser sei die Passage erläutert worden. Die Online-Version des Artikels sei anschließend unverzüglich überarbeitet worden, sodass die indirekte Rede nun eindeutig erkennbar sei und ein Hinweis auf die Mutter des Kindes als Quelle der richterlichen Schlussfolgerung ergänzt worden sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Nach Ansicht der Ausschussmitglieder ist nicht ersichtlich, dass die beanstandete Passage sich auf die Bewertung der Richterin bezieht, weil kein direkter Bezug zwischen dem Zitat der Richterin und dem vorigen Satz besteht. Dadurch scheint es in der ursprünglichen Version, als stamme die Einschätzung von der Zeitung.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>